

**Benutzungsordnung für die Überlassung und Benutzung des  
Versammlungsraumes an der Sporthalle Nordhemmern  
der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH**

<b>Datum der Satzung bzw. Änderung</b>	<b>Änderungen §§</b>	<b>Tag des Inkrafttretens</b>	<b>Tag der Bekanntma- chung</b>
	Neufassung	01.01.2014	---

**BENUTZUNGSORDNUNG**  
für die **Überlassung und Benutzung des**  
**Versammlungsraums an der Sporthalle Nordhemmern**  
**der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH**

**I. Vorbemerkungen:**

Der Versammlungsraum an der Sporthalle Nordhemmern ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens in der Gemeinde Hille. Eigentümer ist die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH. Die Bewirtschaftung des Raumes erfolgt durch den TV „Germania“ Nordhemmern e. V.

**II. Nutzung**

**§ 1**

**Nutzungsgrundsatz**

Der Versammlungsraum Nordhemmern steht den örtlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, sportliche, politische, kulturelle oder jugendfördernde Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung.

Eine Vergabe für private oder kommerzielle Zwecke erfolgt nicht.

**§ 2**

**Überlassung und Vergabe**

1. Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch den TV „Germania“ Nordhemmern.
2. Die örtlichen Nutzer stimmen ihre Veranstaltungen nach Möglichkeit zu Beginn des Kalenderjahres mit dem Verein ab.
3. Der Hauswart erhält vom Verein eine Mitteilung über die angenommenen Veranstaltungen.
4. Vor der erstmaligen Überlassung haben die Nutzer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.

**§ 3**

**Hausrecht**

1. Das Hausrecht übt im Auftrag des Geschäftsführers der Hauswart oder ein Beauftragter des Vereins aus.
2. Den Anweisungen der zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung einzelne Personen oder Gäste von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage untersagt werden.
4. Ein dauerndes, vorläufiges oder ein sich über einen feststehenden Zeitraum erstreckendes Hausverbot bedarf der Schriftform.

## § 4

### Durchführung von Veranstaltungen

1. Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ist der Nutzer verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung mit dem Hauswart über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu überzeugen.
2. Geräte und Einrichtungen des Versammlungsraums dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
3. Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert sofort, spätestens am Tage nach der Veranstaltung dem Hauswart zu melden.
4. Die Mitnahme von Geräten und Einrichtungsgegenständen aus dem Gebäude ist nicht gestattet.
5. Das Einstellen von Fahrrädern, Mopeds usw. in die Räume ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
6. Die Mitnahme von Hunden in das Gebäude ist nicht gestattet.
7. Türen und Fenster des Gebäudes sind ab 22:00 Uhr während aller Veranstaltungen geschlossen zu halten.
8. Jeglicher Lärm, Musizieren, Gesang usw. sind auf dem Gemeindegrundstück außerhalb der Räumlichkeiten nach 22:00 Uhr untersagt. Die Benutzer haben auch auf den angrenzenden Wegen, öffentlichen und privaten Plätzen nach 22:00 Uhr Ruhe zu bewahren, damit Passanten und die benachbarten Anwohner nicht gestört werden. Vermeidbare Geräusche bei dem Betrieb von Kraftfahrzeugen (z.B. Hupen und Aufheulen von Automotoren) sind zu unterlassen. Der Veranstalter hat die Veranstaltungsteilnehmer hierauf mit besonderem Nachdruck hinzuweisen.
9. Jegliche Veränderungen innerhalb des Raumes sind unzulässig, sofern nicht die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH die Genehmigung hierzu erteilt. Insbesondere das Einanschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen ist nicht erlaubt.
10. Störungen an den Elektro-, Gas-, Installations- und sonstigen Anlagen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
11. Alle bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:
  - a) Die Besucherzahl wird auf 80 Personen begrenzt.
  - b) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar und Notausgangstüren ungehindert erreichbar sein.
  - c) Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
  - d) Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
  - e) Für Filmvorführungen darf nur Sicherheitsfilm verwandt werden.
  - f) Elektrische Leitungen und Kabel sind so zu verlegen, dass niemand stolpern kann.
13. Aus Gründen des Umweltschutzes sollte auf Einwegprodukte (Geschirr, Flaschen etc.) verzichtet werden.
14. Die im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung anfallenden Abfälle sind - getrennt nach Restabfällen und Wertstoffen - zu sortieren und in den dafür aufgestellten Behältern zu sammeln.
15. Das Garen und Aufbereiten von Speisen außerhalb der Küche ist nicht gestattet.

16. In dem Raum sind keine Diskoveranstaltungen, Tanzveranstaltungen und private Feiern zugelassen.
17. Im Gebäude ist eine Lüftungsanlage vorhanden. Mit dieser Anlage, die nicht die Funktion einer Klimaanlage hat, kann nur ein Luftaustausch (Frischluf, Abluf) reguliert werden.

## § 5

### Reinigung

1. Der Raum sowie die angrenzenden Außenanlagen sind besenrein zu übergeben. Die Endreinigung der Räume wird vom Hauswart durchgeführt.
2. Benutzte Gläser und benutztes Geschirr sind von dem jeweiligen Benutzer gereinigt zu hinterlassen.

## § 6

### Besondere Pflichten des Nutzers

1. Für alle öffentlichen Veranstaltungen sind die gesetzlichen Regelungen zur Sperrzeit einzuhalten.
2. Für das Ausschanken von alkoholischen Getränken bei öffentlichen Veranstaltungen ist eine Schankerlaubnis bei der Gemeinde zu beantragen.
3. Für alle Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gilt das Gesetz über die Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung.
4. Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechts vom Veranstalter zu beachten.
5. Nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW gilt in den Räumen ein **generelles Rauchverbot**. Betroffen hiervon sind alle öffentlichen Veranstaltungen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen und Parteien. Bei Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann ein Bußgeld von bis zu 5.000,- Euro festgesetzt werden.

## § 7

### Benutzungsentgelt

Für die Nutzung des Versammlungsraumes wird ein Entgelt entsprechend der als Anlage beigefügten Entgeltordnung erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH.

## § 8

### Haftung

1. Der Benutzer haftet gegenüber der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung, in und an den auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren innerer und äußerer Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen und Geschirr wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
2. Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eintreten.

3. Eine Haftung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH sowie ihrer Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.  
Die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH und ihre Beauftragten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.  
Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eine zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
4. Der Benutzer stellt die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH sowie ihre Beauftragten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung des Versammlungsraumes frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH oder einen ihrer Bediensteten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
5. Die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH kann von dem Benutzer verlangen, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt und nachweist mit der Maßgabe, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH und ihre Beauftragten ausgeschlossen ist.
6. Die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH ist bei Eintritt von höherer Gewalt, Stromausfall, Ausfall der Heizung oder sonstiger technischer Einrichtungen gegenüber dem Benutzer nicht schadensersatzpflichtig. Der Benutzer stellt die Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

#### **IV. In-Kraft-Treten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.